



Stellungnahme der BAG WfbM

zum

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums

„Gesetz zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“

5

Vorbemerkung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt 700 Werkstätten für behinderte Menschen an 2 500 Standorten in ganz Deutschland.

10 Das Neunte Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland definiert in § 136 Abs. 1 Satz 1 Werkstätten für behinderte Menschen als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für diejenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

15 Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 300 000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Primäre Aufgabe der Werkstätten ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen Werkstätten eine Vielzahl an Arbeitsangeboten bereitstellen, um Art und Schwere der Behinderung sowie den Neigungen der Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Eine möglichst marktnahe Arbeitsbetätigung ist Grundvoraussetzung für eine Vermittlung der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

20 In Ergänzung unserer Aufgabenstellungen und sozialpolitischen Ziele arbeiten wir eng mit der Gesellschaft der Werkstätten für behinderte Menschen gGmbH (GDW) zusammen, die in ihren Organisationen den Fokus auf einen produktionsbezogenen und wirtschaftlichen Ansatz legt.

25 Mit Bearbeitungsstand vom 10.03.2014 legt das Bundesumweltministerium einen Referentenentwurf zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vor.

Mit Übersendung des Referentenentwurfes wird die BAG WfbM gebeten, die Gesetzesinitiative aus ihrer Sicht zu bewerten. Ziel der Neuordnung ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern.

30



Bewertung:

Die BAG WfbM begrüßt den vorbezeichneten Referentenentwurf im Grundsatz.

35 Die Gesetzesinitiative setzt die WEEE-Richtlinie in deutsches Recht um und erhält dabei die bewährten
Sammel- und Entsorgungsstrukturen des bestehenden ElektroG. Gleichzeitig werden die neuen Vorgaben
der WEEE-Richtlinie sinnvoll in das bestehende Rechtssystem integriert. Insgesamt werden die Inhalte
klarer gefasst, was ebenfalls erfreulich ist.

40 Allerdings ist wünschenswert, dass die Position von Menschen mit Behinderung, die in
Entsorgungsfachbetrieben und Erstbehandlungsanlagen tätig sind, gestärkt wird. Die Teilhabe von
Menschen mit Behinderung kann nur dann gefördert werden, wenn auch in Zeiten eines zunehmenden
Wettbewerbes auf dem Entsorgermarkt eine Grundlage für ihre Mitwirkung in diesem Bereich geschaffen
wird.

Um dies zu realisieren, sind aus unserer Sicht folgende Anpassungen vorzunehmen:

- 45
1. Der persönliche Anwendungsbereich in § 12 (Berechtigte für die Sammlung von Altgeräten aus
privaten Haushalten) sollte um gemeinnützige und anerkannte soziale Einrichtungen, welche den
fachlichen Status einer Erstbehandlungsanlage nach § 21 erworben haben, erweitert werden.
 2. Der Zeitraum für Mitteilungen nach § 27 Abs. 2 entsprechend der Fälle nach Abs. 1 Nummer 1, 2
50 und 4 sollte erweitert werden. Eine Ausweitung der Frist auf das Ende des folgenden
Kalendermonats ist aus unserer Sicht aufgrund des sehr umfangreichen Informationsflusses über
mehrere Standorte unabdingbar.
 3. Die Meldepflicht nach § 30 Abs. 1 und Abs. 3 stellt einen relativ großen bürokratischen Aufwand
dar. Deshalb sollte hier eine Meldemengenschwelle eingeführt werden. Wir schlagen eine
Meldemengenschwelle von 5 Tonnen vor, da unterhalb dieser Grenze eine Meldepflicht nicht mehr
55 verhältnismäßig ist.
 4. § 22 Abs. 2 nimmt Bezug auf die Berechnung der in Abs. 1 veranschlagten Verwertungsanteile. Im
Gegensatz zu der aktuell geforderten Berechnungsmethode erscheint diese Art der Ermittlung der
„Verwertungsquoten“ relativ pauschal und vereinfacht. Daher erbitten wir uns hinsichtlich dieses
Punktes weitere Erläuterungen.

60 Die BAG WfbM geht davon aus, dass Politik, Verwaltung und Gesellschaft tatsächlich ein Interesse daran
haben, die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung in Zukunft zu fördern und zu
unterstützen.

Aus unserer Sicht ist es daher erforderlich, dass die Belange von Menschen mit Behinderung bei künftigen
Gesetzesentwürfen mehr Berücksichtigung finden.

65 Für eine weitere Erörterung hinsichtlich der von uns genannten Positionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Martin Berg
70 Vorsitzender